



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

33. Jahrgang

Moers, den 01.06.2006

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Aufgebot eines Sparkassenbuches
2. Neubesetzung von Schiedsgerichtsbezirken für die Wahlzeit vom 22.11.2006 - 22.11.2011
3. Beschluss über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2004 und über die Entlastung des Bürgermeisters
4. Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (B) der Stadt Moers, Asberg (Moerser Heide - Teilbereich B) vom 23.05.2006
5. Einziehung von Straßen;
hier: Teilfläche des Südrings

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Center 2, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3120 377 399** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 24.05.2006

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Bekanntmachung

In der Stadt Moers sind folgende Schiedsgerichtsbezirke für die Wahlzeit vom 22.11.2006 - 22.11.2011 zu besetzen:

Bezirk 2 - Rheinkamp, Eick, Uftort -
Bezirk 4 - Moers-Mitte, Hülsdonk -
Bezirk 6 - Asberg, Vinn, Schwafheim -
Bezirk 7 - Kapellen -

Die Schiedspersonen, die vom Rat der Stadt Moers auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, sollen ihren Wohnsitz in dem entsprechenden Schiedsgerichtsbezirk haben. Sie sollten zwischen 30 und 70 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Ausübung des Amtes einer Schiedsperson haben, können sich bis zum 30.06.2006 schriftlich unter Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf bei der

Stadt Moers, - Rechtsamt -, 47439 Moers bewerben.

Moers, den 19.05.2006

Ballhaus
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

Bekanntmachung**des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2004 und über die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund des § 94 Abs. 1 GO a.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.

NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), am 14.12.2005 die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt			20.047.980,84 €
Soll-Einnahmen insgesamt			220.941.961,49 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste			17.504.029,27 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			41.012,54 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste			
Verwaltungshaushalt	415.463,68 €		
Vermögenshaushalt	3.000,00 €		418.463,68 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen			237.986.514,54 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt			228.250.810,11 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt			21.626.157,78 €
(darin enthalten Überschuss nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GemHVO)			0,00 €
Summe Soll-Ausgaben			249.876.967,89 €
+ Neue Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt	1.460.124,63 €		
Vermögenshaushalt	16.521.118,08 €		17.981.242,71 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt	649.236,39 €		
Vermögenshaushalt	639.278,29 €		1.288.514,68 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste			0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben			266.569.695,92 €
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. Bereinigte Soll-Ausgaben			-28.583.181,38 €

Gemäß § 94 Abs. 2 GO a.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht von

Montag, dem 02.06.2006 bis einschließlich
Dienstag, dem 13.06.2006,

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 325, zu den Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Moers, den 22.05.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wittpoth

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (B) der Stadt Moers, Asberg (Moerser Heide – Teilbereich B) vom 23.05.2006

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **17.05.2006** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (B) der Stadt Moers, Asberg (Moerser Heide – Teilbereich B) als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (B) und die Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhält-

nis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

2. Diese Einziehung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt in Kraft, sobald die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist und Widerspruch nicht erhoben wurde bzw. mit rechtsbeständiger Widerspruchsentscheidung.

Moers, den 12.05.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sunkel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **17.05.2006** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 23.05.2006

Ballhaus
Bürgermeister

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche des Südrings

eingezogen.

Die eingezogene Fläche befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 5.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Moers vom 28.12.2005 bekannt gemacht. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsfläche – insbesondere der Teilbereiche – ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 200a, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während

